

# Besondere Bedingungen für die Risikolebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Risikoprüfung (BBRiV 04/2020)

## Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wie berechnen wir die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

### § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Der Beitrag und die Versicherungsleistungen für diesen Vertrag erhöhen sich je nach Vereinbarung gemäß einer der folgenden zwei Möglichkeiten:

1. Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich um fünf Prozent des Vorjahresbeitrags.
2. Die Versicherungssumme erhöht sich jährlich um fünf Prozent der ursprünglichen Versicherungssumme.

(2) Jede Beitragserhöhung nach Absatz 1 Ziffer 1 bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Jede Erhöhung der Versicherungsleistungen nach Absatz 1 Ziffer 2 hat höhere Beiträge zur Folge. Alle Leistungserhöhungen erfolgen ohne erneute Risikoprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 50 Jahren erreicht hat.

### § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbegins.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### § 3 Wie berechnen wir die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge?

(1) Wir legen der Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen aufgrund der Erhöhung des Beitrags (siehe § 1 Abs. 1 Ziffer 1) bzw. der Berechnung des erhöhten Beitrags aufgrund der Erhöhung der Versicherungsleistungen (siehe § 1 Abs. 1 Ziffer 2) folgende Kriterien zugrunde:

- das am Erhöhungstermin erreichte rechnungsmäßige Alter der versicherten Person,
- die restliche Beitragszahlungsdauer,
- die für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und
- die ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag).

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge; die Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Versicherungsleistungen.

(2) Haben Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen, erhöhen wir deren Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung.

Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge für die Zusatzversicherung gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Die Kosten, die in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung geregelt sind, gelten auch für die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Diese Regelungen können Sie dem Paragraphen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Soweit für den Fall der Kündigung oder Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags in den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und Zusatzversicherung Abzüge vereinbart sind, gelten diese entsprechend.

### § 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.